



# Sektion Bayerland

des Deutschen Alpenvereins e.V.

## Satzung

### Allgemeines

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sektion Bayerland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

#### § 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und die Kenntnis über die Gebirge einschließlich damit zusammenhängender Naturschutzfragen zu erweitern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinn sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemä-

ßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zu Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
  - a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des Skibergsteigens, des alpinen Jugendwanderns, des Bergführer- und alpinen Rettungswesens;
  - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen. Dazu verteilt die Sektion eine Liste mit Kontaktdaten der Sektionsmitglieder innerhalb der Sektion. Jedes Sektionsmitglied hat das Recht der Verteilung seiner Daten zu widersprechen.
  - c) Heranziehung eines leistungsfähigen Bergsteigernachwuchses durch umfassende Jugend - und Familienarbeit
  - d) Umfassende Jugend - und Familienarbeit;
  - e) Veranstaltung von Expeditionen;
  - f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt vor allem der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
  - g) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der Sportordnung des DAV;
  - h) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
  - i) Erhaltung und Führung von Hütten nach streng bergsteigerischen Grundsätzen sowie Erhaltung von Wegen im Hochgebirge in beschränktem Umfang und nach strenger Prüfung der Notwendigkeit;
  - j) Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet;
  - g) Veranstaltung von Vorträgen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
  - b) Subventionen und Förderungen;
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung).

### **§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.**

Die Sektion unterliegt als Mitglied des DAV der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind,
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Verbandsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen,
- c) Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen,
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat,
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitglieder der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen,
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen,
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen,
- h) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

## **§ 5 Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung**

1. Alle volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des DAV.
5. Eine Haftung des DAV und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

### **§ 7 Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektionskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zu Grunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil des Beitrages kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied soll alljährlich einen Fahrtenbericht einreichen.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Ältestenrates auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden. Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht, mit Sitz und Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

### **§ 9 Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen. Es werden nur ausübende Bergsteiger strengerer Richtung aufgenommen. Familien, Ehepaare und Lebensgemeinschaften können aufgenommen werden, wenn wenigstens ein Elternteil oder ein Partner die Aufnahmebedingung erfüllt.
2. Bei der Erstaufnahme kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss unter dem Vorsitz des Aufnahmeausschussvorsitzenden mit 4/5 Mehrheit. Dem Aufnahmeausschuss gehören insgesamt fünf Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Kann im Aufnahmeausschuss keine 4/5 Mehrheit für oder gegen die Aufnahme erreicht werden, so ist der Ausschuss mit der Aufnahme zu befassen, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Junioren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können auch aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmebedingung nicht erfüllen. Ihre Aufnahme als A-, B- oder C-Mitglieder ist auf Antrag vom Aufnahmeausschuss bzw. vom Ausschuss zu genehmigen. Dieser Antrag ist entbehrlich, wenn aus den letzten drei Fahrtenberichten (§7 Zif. 6) hervorgeht, dass das Kriterium „ausübender Bergsteiger strengerer Richtung“ (§9 Zif.

1 Satz 2) erfüllt ist. Ältere Personen können als vorläufige Mitglieder aufgenommen werden; über ihre endgültige Aufnahme muss nach spätestens zwei Jahren entschieden werden.

5. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod;      | d) durch Ausschluss. |

## **§ 11 Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat oder mit Vollendung des 25. Lebensjahres keinen Antrag zur Aufnahme als A-, B- oder C-Mitglied gestellt hat oder dessen Antrag vom Ausschuss abgelehnt worden ist, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben Mitgliedskarte und Vereinszeichen zurückzugeben.

## **§ 12 Ausschluss**

1. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.

2. Für Jugendbergsteiger, Junioren, Jungmannen und Kinder können nach Bedarf eigene Gruppen eingerichtet werden.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

## **§ 14 Organe der Sektion**

Organe der Sektion sind

- |                   |                               |
|-------------------|-------------------------------|
| a) der Vorstand;  | c) die Mitgliederversammlung; |
| b) der Ausschuss; | d) der Ältestenrat.           |

## **Vorstand**

## **§ 15 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vertreter der Sektionsjugend und dem Naturschutzreferenten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Einzelabstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird, dies gilt insbesondere auch für eine Blockwahl. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson.

## **§ 16 Vertretung**

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000.-EUR, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.

## **§ 17 Aufgaben**

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er stellt in Abstimmung mit dem Beirat den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Besoldete anstellen.
5. Die Ämter in der Sektion sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Vorstand kann bei Bedarf für von ihm beauftragte Tätigkeiten pauschale Aufwandsentschädigungen im Sinne einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 (Übungsleiterpauschale) und Nr. 26 a (Ehrenamtspauschale) des Einkommenssteuergesetzes beschließen. Davon unberührt bleibt die Befugnis des Vorstandes, beauftragte und nachgewiesene Aufwendungen, insbesondere Fahrtkosten zu erstatten.

## **Ausschuss**

### **§ 19 Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfassung, Einberufung**

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Beirat (mit mindestens neun Mitgliedern), dem Aufnahmeausschuss (mit fünf Mitgliedern) und dem Ältestenrat. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Ausschuss berät die Vereinsangelegenheiten und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand hat ein Vetorecht.
3. Der Ausschuss wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 20 Einberufung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich zu Beginn des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ältestenrat und dem Ausschuss zu.

### **§ 21 Aufgaben**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
  - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
  - e) Vorstand, Beirat, Ältestenrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
4. Die Mitgliederversammlung kann der Sektion eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann über die Satzung hinausgehende Richtlinien zu Zuschüssen, Kostenerstattungen, Geschäftsführung, Sitzungen, Vollmachten und weiteren Sektionsangelegenheiten enthalten. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung

### **§ 22 Geschäftsordnung**

Der Erste oder der Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

## **Ältestenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung**

### **§ 23 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion



angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.

2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitzenden.
3. Der Ältestenrat ist berufen, um
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
  - b) Dem Vorstand die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden vorzuschlagen und
  - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

## **§ 24 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 25 Auflösung**

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.


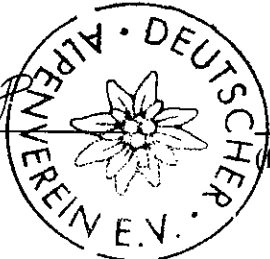
Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen (auch österreichischen) Voraus-

setzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. März 2017

Datum: 15. VI. 2018   
Sektion Bayerland **Sektion Bayerland** (Till Rehm, 1. Vorsitzender)  
des Deutschen Alpenvereins

Genehmigung durch den DAV-Dachverband

Datum: 19.06.2018   
DAV Dachverband  (für den DAV)